

Zudem sprechen die für die sog. politischen Delikte vorgesehenen Strafen nicht gerade von Toleranz. Wenn auch gegenwärtig die Strafraumen noch nicht voll ausgeschöpft werden, so hat das Gründe, die nicht vom subjektiven Willen der herrschenden Gruppen des westdeutschen Monopolkapitals abhängig sind. Dabei muß zugleich gesehen werden, daß die gegenüber politischen Opponenten ausgesprochenen Strafmaßnahmen, die in aller Regel mit einer Reihe außerstrafrechtlicher, insbesondere ökonomischer, Zwangsmittel gekoppelt sind, schon vom Bestimmungsgrund her terroristisch sind.

Doch damit nicht genug. Das Strafsystem wird ergänzt durch ein auf dem Zweckgedanken aufbauendes Maßregelrecht, das seine Parallele nur im Faschismus findet und dessen Anwendung an keinerlei objektiv mehr faßbare Faktoren geknüpft sein soll. Wird bei der Straffestsetzung noch der Anschein erweckt, als ob die Tat zur Beurteilung stünde, so fallen im Hinblick auf den Ausspruch von Maßregeln auch die letzten Schranken der Rechtsstaatlichkeit. Die Tat soll nur noch als Symptom des „gefährlichen oder gefährdeten“ Täters gesehen werden, der durch den Richterspruch sehr einschneidenden Maßnahmen (Eingriffen in die staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten) auf lange Sicht unterworfen werden soll. Gerade das Maßregelrecht — wie es im westdeutschen StGB-Entwurf vorgesehen ist — birgt die Gefahr des politischen Mißbrauchs in sich¹¹.

Stammlinger meint, daß der Blickpunkt des konkreten „einmaligen Menschen“ folgerichtig dazu führt, das Strafsystem und die Strafzumessung selbst immer mehr auf die Eigenarten der strafrechtlich belangten Personen zuzuschneiden. Auf diese Einlassung wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein.

„Staatsschutz“ unter dem Motto einer angeblichen Wahrung der Menschenwürde

Eine ähnliche politische Stoßrichtung wie die Konstruktion des „Schuldstrafrechts“ haben vor allem die „Staatsschutzbestimmungen“ des westdeutschen StGB-Entwurfs (§§ 361 ff.), nämlich die Absicherung der Regierungspolitik vor jeder im Interesse der Erhaltung und Sicherung des Friedens tätigen Opposition.

Nottbeck, der auf der Tagung zur Gestaltung der Straffunktionen des Staates im Entwurf 1962 unter „Beschränkung auf politisch bedeutsame Einzelprobleme“ Stellung nahm, wirft zwar die Frage auf, ob es erträglich ist, im Bereich der „politischen Delikte“ den Strafschutz so weit vorzulegen, wie das im Entwurf geschehen ist, und ob hier nicht die Gefahr besteht, daß namens der Freiheit die unterstellte freiheitliche Selbstbestimmung unterdrückt wird (S. 54). Doch unter dem Vorwand einer drohenden „kommunistischen Gefahr“ bejaht er dann vorbehaltlos die Ausweitung des Strafwanges mit der Begründung, daß größte Vorsicht geboten sei, damit nicht „viele Bürger ihres Lebens, die meisten ihres Besitzes und alle ihrer Freiheit beraubt werden“ (S. 56). Demagogischer läßt sich die Erweiterung der Strafbarkeit und die Verschärfung des Strafwanges kaum „noch „begründen“.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Beitrag von Prof. Dr. Kern (Tübingen) verwiesen, in dem er im wesentlichen nur eine rechtsdogmatische Darstellung der farblos als „Neuerungen“ oder „Verbesserungen“ deklarierten Ausweitungstendenzen der Strafbarkeit und Zwangsanwendung im Bereich des „Staatsschutzes“ gibt. Weil Kern jeder wirklichen Analyse der politischen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland ausweicht, bleibt seine zu Beginn der Ausführungen auf-*

gestellte These — der westdeutsche StGB-Entwurf erfülle die Aufgabe, „zwischen der Notwendigkeit möglichst lückenlosen frühzeitigen und energischen Zugriffs einerseits und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit andererseits, der enge Tatbestände mit scharfen Konturen erfordert“, zu vermitteln, gut (S. 100) — eine bloße Behauptung. Tatsächlich dürfte es ein von vornherein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen sein, die Grundsätze rechtsstaatlichen Strafens auf dem Gebiet des „Staatsschutzes“ im Entwurf 1962 nachweisen zu wollen.

Der in der Öffentlichkeit immer nachhaltiger geübten Kritik an der politischen Gesinnungsverfolgung durch die nach faschistischem Muster aufgebaute Sonderjustiz vermag Kern nur unbestrittene Banalitäten und auf falschen Prämissen aufgebaute Pauschalargumente entgegenzuhalten. Das Strafrecht stehe auch außerhalb des Staatsschutzes im Dienste der Politik. Der Staat müsse mit dem Strafrecht auch seine Selbsterhaltung sichern, weil der Schutz durch die Bürger selbst ungenügend, wenn überhaupt vorhanden sei. Indem der liberale Rechtsstaat seine Verfassung und seine Organe schütze, gewährleiste er zugleich den Schutz des hochwertigsten Rechtsgutes des einzelnen, der Freiheit (S. 128 129). Kerns Aussage beruht auf Voraussetzungen, die in der gesellschaftlichen Realität der Bundesrepublik nicht vorliegen; denn die zur Staatspolitik erhobene Interessenverfolgung der imperialistischen und militaristischen Kräfte schließt eine Freiheit für das werktätige Volk aus. Trotz der Fehlschlüsse möchten wir Kern nur zu bereit zustimmen, wenn er abschließend ausführt:

„Man muß sich allerdings darüber klar sein, daß mit Strafgesetzen, mit Polizei und Gerichten allein eine wahre Demokratie weder ins Leben gerufen noch auf die Dauer erhalten werden kann, sowenig sich ein Staat auf lange Sicht ausschließlich auf seine Bajonnette stützen kann.“

Das Strafgesetz kann nur negativ versuchen, drohende Gefahren abzuwenden. Zu einer positiven Ausrichtung des Gesamtvolks auf eine freiheitliche Demokratie ist mehr notwendig: absolute Rechtllichkeit und Sauberkeit der Regierung, Verwaltung und Rechtspflege, soziale Gerechtigkeit und eine eingehende geschichtliche und politische Schulung, die die Menschen aus dem Massendenken heraus zu eigenem Urteil und zur Erkenntnis der eigenen Verantwortung für den Staat erzieht“ (S. 129).

Wir vermissen jedoch, daß Kern mit diesen Darlegungen — die sich im Rahmen bürgerlicher Vorstellungen über Demokratie bewegen — ernst „macht und die bundesdeutsche Wirklichkeit einschließlich ihrer Gesetzgebung und Rechtsprechung unter diesen Gesichtspunkten analysiert. So aber bleibt er bei schönklingenden Worten stehen, die sich in ihrem Inhalt geradezu als Verhöhnung der politisch Verfolgten auswirken müssen.

Schutz vor staatlicher Willkür — keine grundlegende Aufgabe des westdeutschen Strafrechts mehr

Das „Bekennnis zur Würde der Persönlichkeit“ führt im westdeutschen StGB-Entwurf vor allem zu einer Verlagerung der „Schutzrichtung“ des Strafrechts. Stammlinger erklärt, daß „der liberale Impetus der Aufklärungszeit zuerst und vor allem darauf gerichtet war, den einzelnen vor der Übermacht des Staates zu schützen“ (S. 27). Diese Schutzrichtung habe jedoch in der parlamentarischen Demokratie keine so große Bedeutung mehr. „Der Satz ‚nulla poena sine lege‘ spielt in einer parlamentarischen Demokratie seine entscheidende Rolle nicht mehr so sehr als Schutz gegen mögliche staatliche Willkür, sondern als Sicherung der Berechenbarkeit des Rechts und als Grundlage des Schuldvorwurfes“ (S. 14).

¹¹ Vgl. T. upke, „Die Sicherungsursicht im StGB-Entwurf — Verschärfung der Polizeiaufsicht nach nazistischem Vorbild“, NJ 1362 S. 671 ff.